

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXIII, Nummer 443, am 20.09.2001, im Studienjahr 2000/01.

443. Studienplan für das Diplomstudium "Internationale Betriebswirtschaft" an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.356/52-VII/D/2/2001 vom 12. September 2001 den Studienplan für das Diplomstudium "Internationale Betriebswirtschaft" an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik in nachstehender Fassung nicht untersagt:

1. Teil: Grundsätzliches

Qualifikationsprofil

§ 1. (1) Die Internationalisierung der Weltwirtschaft einerseits und die Entwicklungen im Bereich der New Economy andererseits stellen neue Herausforderungen für eine international wettbewerbsfähige Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre dar. Der vorliegende Studienplan für das Studium der Internationalen Betriebswirtschaft ist die Reaktion der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien auf diese Herausforderungen.

Ziel des Studiums der Internationalen Betriebswirtschaft an der Universität Wien ist es, Absolventinnen und Absolventen hervorzubringen, die sowohl durch ihr fachliches Know-how als auch durch ihre Managementfähigkeiten den Anforderungen der österreichischen Wirtschaft in einem dynamischen und globalen Umfeld entsprechen. Fachliches Know-how darf dabei nicht auf die Reproduktion von existierendem Wissen beschränkt sein, sondern muss auch jene Fähigkeiten umfassen, durch die es den Absolventinnen und Absolventen möglich wird, auf neue Probleme mit innovativen Antworten zu reagieren. Dies erfordert eine Ausbildung, die sich nicht nur mit den wirtschaftlichen Fakten von heute auseinandersetzt, sondern auch den Versuch wagt, zukünftige Entwicklungen zu antizipieren und für allfällige Probleme bereits jetzt Lösungsansätze entwickelt. Um eine derartige Ausbildung anbieten zu können, ist es notwendig, folgende Rahmenbedingungen sicherzustellen. Die Ausbildung muss in einem Umfeld durchgeführt werden, das durch ein großes Ausmaß an internationaler erstklassiger Forschung charakterisiert ist und die Wissensvermittlung selbst muss in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen theoretischen Konzepten, analytischen Methoden und praxisrelevanten Ausbildungsinhalten erfolgen. Es ist unbestritten, dass eine fundierte quantitativ analytische Ausbildung den unverzichtbaren Grundstein für eine erfolgreiche Laufbahn als internationale Betriebswirtin oder Betriebswirt darstellt. Es muss auch der Vermittlung von Fähigkeiten zu selbständigem und teamorientiertem Arbeiten, der Entwicklung von Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft bei den Studierenden sowie dem Auseinandersetzen mit interdisziplinären Inhalten ausreichend Raum gegeben werden. Schließlich muß noch festgehalten werden, dass ein ausreichendes Maß an Internationalität nicht nur durch Inhalte von Forschung und Lehre sichergestellt werden kann, sondern durch Austauschprogramme und Auslandsaufenthalte von Studierenden und Lehrenden begleitet werden muss. Nicht zuletzt aus diesem Grund stellt auch eine umfassende Sprachausbildung einen zentralen Bestandteil dieses Studiums dar.

Voraussetzungen zur Realisierung dieses Ausbildungsprofils sind eine flexible Gestaltung des Studiums und ein intensives Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden.

(2) Der Bedeutung der Frauen- und Geschlechterforschung wird durch entsprechende Schwerpunktbildung in dafür geeigneten Kernfachkombinationen, Modulen und Wahlfächern

Rechnung getragen. Als Beispiele sind insbesondere zu nennen: Personalwesen, Arbeits- und Sozialrecht, Betriebssoziologie, feministische Ökonomie, und economics of discrimination.

Unterrichtssprache

§ 2. (1) Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich - ausgenommen die Lehrveranstaltungen der Sprachausbildung - deutsch. Da jedoch neben der betriebswirtschaftlichen Ausbildung die Beherrschung insbesondere der englischen Sprache ein wichtiges Ausbildungsziel der Internationalen Betriebswirtschaftslehre darstellt, sind alle Studierenden verpflichtet, Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlfächern gemäß Studienplan im Ausmaß von 25 Semesterstunden in englischer Sprache zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen werden als Lehrveranstaltungen in englischer Sprache bezeichnet.

(2) Für die Erfüllung des Kontingents der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache sind

- a) Lehrveranstaltungen, die im Ausland absolviert wurden und für das Studium der Internationalen Betriebswirtschaft anerkannt werden,
- b) das Auslandspraktikum, wenn es im Rahmen des Wahlfaches im 3. Abschnitt gewählt wird,
- c) und Lehrveranstaltungen aus Englisch gem. §6 Business English I, § 8 Business English II, § 10 Wahlfach sowie mögliche Aufbau- und Ergänzungskurse nicht zu berücksichtigen.

(3) Bei Lehrveranstaltungen, die im Ausland an einer englischsprachigen Universitätseinrichtung absolviert werden, werden pro Semester zwei Semesterstunden als Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angerechnet.

(4) Als Lehrveranstaltungen in englischer Sprache gelten nur jene Lehrveranstaltungen, die im voraus auch als solche angekündigt werden.

(5) Bei der Leistungsbeurteilung im Rahmen von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache ist die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht die Sprachkenntnis vorrangig.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studienplans werden folgende Begriffsbestimmungen verwendet:

Lehrveranstaltungstypen

(1) Lehrveranstaltungen sind entweder als Universitätskurse oder als Seminare anzubieten.

a) Universitätskurse (UK) stellen das Grundelement der Wissensvermittlung im Rahmen des Studiums der Internationalen Betriebswirtschaft dar. Für die Wissensvermittlung bei einem Universitätskurs wird der Einsatz von interaktiven Lehrformen und neuen Medien bei der Präsentation von fachlichen Inhalten und deren Bearbeitung durch die Studierenden empfohlen.

Universitätskurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden des Universitätskurses sowie über die Inhalte, die Beurteilungskriterien und Durchführung der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 7 Abs 6 UniStG). Um einerseits unterschiedliche fachliche und inhaltliche Tiefe betonen und andererseits das Ausmaß der Einbindung der Studierenden in die Wissensvermittlung variieren zu können, sind optional

drei unterschiedliche Formen von Universitätskursen vorgesehen:

i) Einführende Universitätskurse (EK)

Ein einführender Universitätskurs dient dazu, die Studierenden in die Inhalte, Methoden und Anwendungsmöglichkeiten eines neuen Fachgebiets einzuführen. Einführende Universitätskurse dürfen keine speziellen fachlichen Vorkenntnisse voraussetzen und sollten den Studierenden die Bedeutung des Faches im Rahmen ihres Studiums vermitteln.

ii) Fortführende Universitätskurse (FK)

Ein fortführender Universitätskurs dient der Spezialisierung auf einem Fachgebiet. Fortführende Universitätskurse dürfen von Studierenden im Regelfall nur nach Abschluß des entsprechenden einführenden Universitätskurses besucht und absolviert werden.

iii) Vertiefende Universitätskurse (VK)

Vertiefende Universitätskurse dienen der Aneignung und Vertiefung von methodischen und inhaltlichen Fertigkeiten auf einem Fachgebiet, die insbesondere zur Problemlösung von praktischen Fragestellungen Bedeutung haben. Vertiefende Universitätskurse bauen auf den Inhalten entweder von einführenden oder fortgeschrittenen Universitätskursen auf und sollen von den Studierenden erst nach deren Absolvierung besucht werden. In begründeten Fällen ist auch ein paralleler Besuch möglich. Bei vertiefenden Universitätskursen sollte sowohl der Anteil der studentischen Mitarbeit hoch sein als auch Gruppen- und Teamarbeit gefördert werden.

b) Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen. Von den Teilnehmern werden eigene mündliche oder schriftliche Beiträge gefordert, in denen die Studierenden selbständig ein Thema zu bearbeiten und die dabei erlangten Ergebnisse mittels eines Vortrages zu präsentieren haben. Dabei ist insbesondere auf das Erlernen von eigenständiger Literaturrecherche und eines ansprechenden Vortragsstils Bedacht zu nehmen

(2) Mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung sind gleichzeitig die Form der Lehrveranstaltung, das Lehrziel, Literaturgrundlagen, die Voraussetzungen für den Besuch dieser Lehrveranstaltung, die Prüfungsmodalitäten, die Semesterstundenanzahl und die Unterrichtssprache bekanntzugeben.

Module

(3) Der zeitliche und inhaltliche Aufbau des Studiums erfolgt grundsätzlich in Form sogenannter Module. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 4 Semesterstunden (SSSt), wobei unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen miteinander kombiniert werden können.

(4) Der Umfang einer Lehrveranstaltung eines Moduls sollte im Regelfall zwischen einer und drei Semesterstunden liegen.

(5) Ein Modul sollte zumindest eine Lehrveranstaltung beinhalten, die von einem Universitätslehrer (einer Universitätslehrerin) mit *venia docendi* abgehalten wird.

Kernfachkombination

(6) Eine Kernfachkombination ist die Zusammenfassung von fünf Modulen zu einem fachlichen Schwerpunkt. Eine Kernfachkombination muss aus mindestens drei Modulen bestehen, die dem Fachbereich der Betriebswirtschaftslehre zuzuordnen sind. Im Rahmen der Kernfachkombination ist zumindest ein Modul vorzusehen, das nicht dem Fachbereich der Betriebswirtschaftslehre zuzuordnen ist. Die Module aus dem Fach der Betriebswirtschaftslehre müssen durch die übrigen Module in sinnvoller Weise ergänzt werden.

(7) Die Einrichtung und die Änderungen einer Kernfachkombination müssen von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer mit *venia docendi* beantragt und von der Studienkommission genehmigt werden. Dem Antrag ist ein Konzept hinsichtlich der grundsätzlichen inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Kernfachkombination beizufügen. Dabei ist auch auf jene Universitätskurse einzugehen, die als Voraussetzung für die Lehrveranstaltungen der Kernfachkombination vorgeschrieben werden.

(8) Dem beantragenden Hochschullehrer oder der beantragenden Hochschullehrerin kann vom Studiendekan die inhaltliche und administrative Koordination der Kernfachkombination übertragen werden.

(9) Im Rahmen einer Kernfachkombination ist mindestens ein Seminar vorzusehen.

(10) Bei Überschneidungen von Modulen zwischen einzelnen Kernfachkombinationen sind der Studienkommission durch den Koordinator oder die Koordinatorin der Kernfachkombination Alternativen vorzulegen, die weder die inhaltliche Gestaltung der Kernfachkombination beeinträchtigen noch eine mehrfache Verwendung eines Moduls durch Studierende ermöglichen.

(11) Die eingerichteten Kernfachkombinationen sind im Anhang 1 zusammengefasst.

Umfang

(12) Der Umfang jeder Lehrveranstaltung wird durch die Semesterstundenanzahl (SSt) bestimmt (§ 7(3) UniStG).

Teilnahmebeschränkung

(13) Für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen stehen jedenfalls folgende Plätze zur Verfügung:

- bei fortführenden und vertiefenden Universitätskursen 50 Plätze
- bei Seminaren 24 Plätze
- bei Universitätskursen zu Sprachen (Wirtschaftskommunikation) und Einführung in Informationstechnologien 30 Plätze
- bei Universitätskursen aus Mathematik und Statistik 50 Plätze
- bei allen anderen Universitätskursen 200 Plätze.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen erfolgt mittels dem im Anhang 2 dargestellten

Verfahren.

2. Teil: Der Aufbau des Studiums

Studienabschnitte

§ 4. Das Studium der Internationalen Betriebswirtschaft gliedert sich in drei Studienabschnitte. Die ersten beiden Studienabschnitte umfassen jeweils zwei Semester und der dritte Studienabschnitt vier Semester. Die Gesamtstundenanzahl beträgt 125 SSt. Die ersten beiden Studienabschnitte umfassen jeweils 28 SSt und der dritte Studienabschnitt 69 SSt. Die 13 SSt, die für die freien Wahlfächer vorgesehen und dem dritten Studienabschnitt zugeordnet sind, können in beliebigem Ausmaß auch im ersten und/oder zweiten Studienabschnitt absolviert werden.

Erster Studienabschnitt

§ 5. Die Studieneingangsphase (§ 38 UniStG) besteht aus den Lehrveranstaltungen des ersten Semesters.

§ 6. Im ersten Studienabschnitt sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren (insgesamt 28 SSt):

I. Studienabschnitt		
1. Semester (Studieneingangsphase)		SSt
1.	Grundzüge der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	UK 4 SSt
2.	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	UK 2 SSt
3.	Grundzüge des Rechts	UK 2 SSt
4.	Grundzüge der Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik	UK 2 SSt
5.	Betriebliches Rechnungswesen: Buchhaltung und Bilanzierung	UK 2 SSt
2. Semester		
6.	Business English I	UK 2 SSt
7.	Einführung in Informationstechnologien	UK 2 SSt
8.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	1 Modul à 4 SSt
9.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	1 Modul à 4 SSt
10.	Wirtschaftsmathematik I und Wirtschaftsstatistik I	1 Modul à 4 SSt
Gesamtstundenanzahl		28 SSt

Zweiter Studienabschnitt

§ 7. (1) Im zweiten Studienabschnitt sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren (insgesamt 28 SSt):

II. Studienabschnitt		
1.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III	1 Modul à 4 SSt
2.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV	1 Modul à 4 SSt
3.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre V	1 Modul à 4 SSt
4.	Wirtschaftsmathematik II und Wirtschaftsstatistik II	UK 2 SSt
5.	Business English II	UK 2 SSt
6.	Einführung in die Mikroökonomie	1 Modul à 4 SSt
7.	Privatrecht	1 Modul à 4 SSt
8.	Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache I	1 Modul à 4 SSt
Gesamtstundenanzahl		28 SSt

(2) Bei den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I - V müssen die Studierenden aus dem im Anhang 3 spezifizierten Katalog von Fächern wählen.

(3) Als weitere Wirtschaftssprache können alle angebotenen Sprachen außer Deutsch und Englisch gewählt werden.

Dritter Studienabschnitt

§ 8. Im dritten Studienabschnitt sind folgende Pflicht- und Wahlfächer zu absolvieren (insgesamt 56 SSt):

III. Studienabschnitt		
1.	Kernfachkombination I	5 Module à 4 SSt
2.	Kernfachkombination II	5 Module à 4 SSt
3.	Steuerrecht	1 Modul à 4 SSt
4.	Wirtschaftskommunikation in der zweiten Fremdsprache II	1 Modul à 4 SSt
5.	Einführung in die Makroökonomie	1 Modul à 4 SSt
6.	Wahlfach	1 Modul à 4 SSt

7.	Freie Wahlfächer	13 SSt
Gesamtstundenanzahl		69 SSt

(1) Im Wahlfach können die Studierenden zwischen Modulen der Fakultät wählen. Weiters kann zwischen einer weiteren Fremdsprache außer Englisch und der im dritten Studienabschnitt gewählten Wirtschaftssprache und einer Auslandspraxis gewählt werden.

(2) Die Auslandspraxis muß folgende Kriterien erfüllen:

a) Die Dauer beträgt zumindest volle 8 Wochen, wobei eine Aufteilung von zweimal vier Wochen bei einem oder zwei Unternehmen möglich ist.

b) Es muß in einem Land absolviert werden, dessen Landessprache weder Deutsch noch der Muttersprache der Studierenden entspricht. Für Länder, in denen mehrere Landessprachen offiziell zugelassen sind und eine davon Deutsch oder die Muttersprache der Studentin oder des Studenten ist, muß das Praktikum in einem Landesteil und in einem Unternehmen absolviert werden, für die die offizielle Sprache weder Deutsch noch die Muttersprache der Studentin oder des Studenten ist. Praktika, die von österreichischen oder europäischen Institutionen angeboten, jedoch in Ländern durchgeführt werden, dessen Landessprache weder Deutsch noch der Muttersprache der Studierenden entspricht, gelten als Auslandspraktika.

c) Es muß eine Tätigkeit umfassen, die dem Studium der Internationalen Betriebswirtschaft förderlich ist.

Überlappungsregelungen zwischen den Studienabschnitten und der Eingangsphase

§ 9. Zwischen der Studieneingangsphase und den einzelnen Studienabschnitten gelten folgende Überlappungsregelungen:

(1) Überlappungsregelung zwischen der Studieneingangsphase und den anderen Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes:

Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind vor den anderen Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Werden von den fünf Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase unabhängig vom Ausmaß der Semesterstunden drei positiv absolviert, sind die Studierenden berechtigt, eine Lehrveranstaltung des ersten Studienabschnittes, die über die Studieneingangsphase hinausgeht, vorzuziehen. Werden vier Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase unabhängig vom Ausmaß der Semesterstunden absolviert, dürfen beliebig viele Lehrveranstaltungen des restlichen ersten Studienabschnittes vorgezogen werden. Beim Vorziehen von Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt ist es nicht zulässig jene Lehrveranstaltungen zu wählen, die sich inhaltlich auf noch nicht absolvierte Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase beziehen.

(2) Überlappungsregelung zwischen dem ersten und dem zweiten Studienabschnitt:

Insgesamt müssen mindestens 75% der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes positiv absolviert werden, bevor Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes absolviert werden können. In den 75 % der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes müssen

die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase enthalten sein. Der einstündige Universitätskurs Einführung in Informationstechnologien aus dem Katalog der ABWL-Fächer kann ohne Einschränkung im ersten Studienabschnitt absolviert werden.

(3) Überlappingsregelung zwischen dem zweiten und dem dritten Studienabschnitt:

a) Es wird empfohlen, dass vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen einer Kernfachkombination alle Lehrveranstaltungen der Module Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre I-V positiv absolviert werden. Jedenfalls können Lehrveranstaltungen einer Kernfachkombination nur dann absolviert werden, wenn die im Anhang 1 bei der jeweiligen Kernfachkombination enthaltenen Voraussetzungen erfüllt werden.

b) Lehrveranstaltungen des Moduls Wirtschaftskommunikation in der 2. Fremdsprache II können erst dann belegt werden, wenn alle Prüfungen der Lehrveranstaltungen des Moduls Wirtschaftskommunikation in der 2. Fremdsprache I positiv abgelegt wurden.

(4) Der Studiendekan kann in begründeten Ausnahmefällen ein Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus nachfolgenden Studienabschnitten entgegen den sonst geltenden Überlappingsregelungen genehmigen.

Diplomarbeit

§ 10. Im dritten Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit zu verfassen. Die Diplomarbeit darf erst nach Abschluß des zweiten Studienabschnittes begonnen werden. Die Abfassung der Diplomarbeit in einer fremden Sprache ist zulässig, falls der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit dem zustimmt.

Die Diplomarbeit muss einem der angeführten Fächer zuzuordnen sein:

a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

b) Kernfachkombination I oder Kernfachkombination II

c) Wirtschaftsrecht

d) Volkswirtschaftslehre

e) einem weiteren Fachgebiet, das im zweiten oder dritten Studienabschnitt von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik für das Studium der Internationalen Betriebswirtschaft anrechenbar ist. Dabei ist zu beachten, dass in dem Fachgebiet, in dem die Diplomarbeit geschrieben wird, zumindest 2 Module oder 8 SSt. absolviert werden müssen.

3. Teil: Prüfungsordnung

Prüfungen

§ 11. (1) Grundsätzlich ist jede Lehrveranstaltung durch eine Prüfung abzuschließen (Credit Point System), wobei die Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung zu erfolgen hat.

(2) In Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Leistungsbeurteilung unter Einbeziehung der Mitarbeit der Studierenden während der gesamten Dauer der Lehrveranstaltung sowie nach den von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn bekanntgegebenen Beurteilungskriterien.

(3) Die Leistungsbeurteilung für ein Modul richtet sich nach der Anzahl der im Modul enthaltenen Lehrveranstaltungen. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, ergibt sich die Gesamtbeurteilung für das Modul aus dem nach dem Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen gewichteten, arithmetischen Mittel der Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbeurteilungen. Diese Durchschnittsbeurteilung wird auf die nächstliegende ganze Zahl auf- bzw. abgerundet. Ein Modul kann nur dann positiv beurteilt werden, wenn alle darin enthaltenen Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden. Besteht ein Modul aus einer einzigen Lehrveranstaltung, so ist die Beurteilung dieser Lehrveranstaltung die Beurteilung des Moduls. Es können die jeweiligen Lehrveranstaltungen getrennt voneinander wiederholt werden.

(4) Die Beurteilung für eine Kernfachkombination ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der einzelnen darin enthaltenen Module.

(5) In einer der beiden Kernfachkombinationen ist eine mündliche Prüfung abzulegen. Für diese Kernfachkombination ergibt sich die Gesamtbeurteilung aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der einzelnen darin enthaltenen Module sowie dem Ergebnis der abschließenden mündlichen Prüfung über die gesamte Kernfachkombination, die mit dem Umfang eines Moduls in die Gesamtbeurteilung eingeht. Die Kernfachkombination mit mündlicher Prüfung kann nur dann positiv absolviert werden, wenn auch die abschließende mündliche Prüfung positiv absolviert wurde. Der Stoffumfang der mündlichen Prüfung ist bei Einrichtung der Kernfachkombination bzw. bei Änderung durch den Koordinator der Studienkommission bekanntzugeben.

(6) Jede Prüfung ist nur für 1 Modul zu verwenden. Mehrfachverwertungen sind ausgeschlossen.

Diplomprüfungen

§ 12. (1) Jeder Studienabschnitt endet mit einer Diplomprüfung.

(2) Die erste Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Universitätskurse und Module der in § 6 angeführten Fächer positiv absolviert wurden.

(3) Die zweite Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Universitätskurse und Module der in § 7 angeführten Fächer positiv absolviert wurden.

(4) Die dritte Diplomprüfung ist erfolgreich bestanden, wenn alle Module der in § 8 angeführten Fächer positiv absolviert wurden.

(5) Für jede Diplomprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Liste der absolvierten Fächer, die dazugehörigen Beurteilungen und eine Gesamtbeurteilung enthält.

(6) Im Zeugnis für die dritte Diplomprüfung sind neben den absolvierten Fächern das Thema der Diplomarbeit und die freien Wahlfächer anzuführen. Die Angabe der einzelnen

Lehrveranstaltungen der freien Wahlfächer ist zu unterlassen, wenn dies ausdrücklich vom Studenten oder der Studentin gewünscht wird.

(7) Die Gesamtbeurteilung der ersten und zweiten Diplomprüfung hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn kein Modul bzw. keine Lehrveranstaltung eine schlechtere Beurteilung als "gut" aufweist und mindestens die Hälfte der Module bzw. der Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung "sehr gut" beurteilt werden (§ 45 (3) UniStG). Die Gesamtbeurteilung der dritten Diplomprüfung hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn kein Modul des dritten Studienabschnittes eine schlechtere Beurteilung als "gut" aufweist und mindestens die Hälfte der Module mit der Bezeichnung "sehr gut" beurteilt wurde.

(8) Wurde eine einzelne Diplomprüfungen bestanden und werden die Kriterien für eine ausgezeichnete Gesamtbeurteilung nicht erfüllt, dann lautet die Gesamtbeurteilung dieser Diplomprüfung "bestanden".

Abschluss des Studiums

§ 13. Das Studium der Internationalen Betriebswirtschaft ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erste, die zweite und die dritte Diplomprüfung positiv bestanden wurden, die Diplomarbeit positiv beurteilt wurde und gemäß § 2 eine ausreichende Anzahl an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache absolviert wurden.

4. Teil: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

§ 14. Der Studienplan tritt am 1.10.2001 in Kraft, der auf die Verlautbarung folgt.

Übergangsbestimmungen

§ 15. Mit Inkrafttreten des neuen Studienplans für die Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft gelten folgende Übergangsbestimmungen.

(1) Für ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, gelten das Bundesgesetz über die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen 1983 (BGBl.Nr.571/1983), die Studienordnung für den Studienversuch Internationale Betriebswirtschaft und der Studienplan i.d.F. des Beschlusses der Studienkommission vom 23.4.1997. Sie sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. (§ 80 Abs.2 UniStG.)

(2) Muß ein Studierender oder eine Studierende in den neuen Studienplan wechseln oder unterstellt ein Studierender oder eine Studierende sich freiwillig dem neuen Studienplan nach Absolvierung der ersten Diplomprüfung nach dem bis dahin geltenden Studienplan, so werden positiv bestandene Fachprüfungen als Prüfungen für den neuen Studienplan

anerkannt. Die Anerkennung erfolgt nach einer durch die Studienkommission zusammengestellten Liste der äquivalenten Fachprüfungen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
D o c k n e r

Anhang 1

Zusammenstellung der Kernfachkombinationen mit entsprechenden Voraussetzungen

Kernfachkombinationen	Voraussetzungen
KFK Marketing	Positiver Abschluss ABWL-Modul Marketing
KFK Internationales Management	Positiver Abschluss von zumindest 1 ABWL-Modul
KFK Investementanalyse	Positiver Abschluss ABWL-Modul Finanzwirtschaft
KFK Corporate Finance	Positiver Abschluss ABWL-Modul Finanzwirtschaft
KFK Banking	Positiver Abschluss ABWL-Modul Finanzwirtschaft
KFK Wirtschaftsinformatik	Positiver Abschluss UK Einführung in Informationstechnologien
KFK Produktionsmanagement	Positiver Abschluss ABWL-Modul Produktion und Logistik
KFK Logistikmanagement	Positiver Abschluss ABWL-Modul Produktion und Logistik
KFK Industrial Management	
KFK Energie und/oder Umweltmanagement	
KFK Externes Rechnungswesen	Folgende Module des II. Studienabschnittes: Positiver Abschluss ABWL- Module III, IV und V Positiver Abschluss Modul Privatrecht
KFK Internes Rechnungswesen	Folgende Module des II. Studienabschnittes:

	Positiver Abschluss ABWL- Module III, IV und V Positiver Abschluss Modul Einführung in die Mikroökonomie
KFK Operations Research	
KFK Innovations- und Technologiemanagement	
KFK Financial Engineering	Positiver Abschluss ABWL-Modul Finanzwirtschaft
KFK Betriebswirtschaftslehre der Finanzdienstleistungsunternehmen	Positiver Abschluss ABWL-Modul Finanzwirtschaft
KFK Public Utility Management	
KFK Organisation	Positiver Abschluss ABWL-Modul Organisation und Personal

Anhang 2

Die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen:

Grundsätzliche Funktionsweise des Systems

Das Anmeldesystem basiert auf einem Nachfrage-Angebotsmodell mit einem auktionistischen Mechanismus. Das Angebot wird durch die verfügbaren Lehrveranstaltungsplätze (pro Lehrveranstaltung), die Nachfrage durch die Anmeldung der Studierenden repräsentiert. Die Nachfrage wird dadurch realisiert, daß jeder Student für die von ihm gewünschten Lehrveranstaltungsplätze einen individuell von ihm bestimmbar Punkteinsatz bekannt gibt. Dazu steht ihm ein limitiertes Budget zur Verfügung. Das auktionistische Element besteht darin, daß im Falle eines Nachfrageüberschusses die Lehrveranstaltungsplätze (= knappe Güter) an Studierende mit den jeweils höchsten Einsätzen vergeben werden.

Anmeldemodus

- Jeder Studierende erhält pro Semester zunächst 1000 Punkte.
- Im zweiten Schritt muß er dieses Punktbudget auf diejenigen Lehrveranstaltungen verteilen, die er im laufenden Semester besuchen möchte. Bei der Verteilung seiner Punkte ist der Studierende völlig frei. Über die Höhe kann er allerdings individuelle Präferenzen zum Ausdruck bringen.
- Nach dem letzten Anmeldetag erfolgt die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze nach folgendem Algorithmus:
 - Bei Lehrveranstaltungen, bei denen das Angebot an Lehrveranstaltungsplätzen größer ist als die Nachfrage, werden alle Interessenten aufgenommen.

- Bei Lehrveranstaltungen, bei denen das Angebot an Lehrveranstaltungsplätzen kleiner ist als die Nachfrage, werden die Lehrveranstaltungsplätze an Studierende mit den jeweils höchsten Punkteinsätzen vergeben.

- Hat sich ein Studierender zu mehreren Parallellehrveranstaltungen angemeldet, erfolgt die Vergabe nach folgender Regel:

- Reichen die Punkte derjenigen Lehrveranstaltung aus, auf die der Studierende die meisten Punkte gesetzt hat, wird er in diese Lehrveranstaltung aufgenommen. Bei allen anderen Parallellehrveranstaltungen wird der Studierende dann nicht mehr berücksichtigt.
- Reichen die Punkte derjenigen Lehrveranstaltung, auf die der Studierende die meisten Punkte gesetzt hat, nicht aus, um in die Lehrveranstaltung aufgenommen zu werden, wird vom System geprüft, ob die Punkte derjenigen Lehrveranstaltung ausreichen, auf die der Studierende die zweithöchste Punkteanzahl gesetzt hat. Ist dies der Fall, wird der Studierende in diese Lehrveranstaltung aufgenommen. Ist dies nicht der Fall, wird der Auswahlprozeß mit derjenigen Lehrveranstaltung fortgesetzt, auf die der Studierende die dritthöchste Punkteanzahl gesetzt hat (usw.).
- Bei der ersten Auktion (Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze nach der Hauptanmeldung) werden alle, zu Parallelveranstaltungen gesetzten Punkte auf eine davon summiert: entweder auf diejenige, in die der Studierende fix aufgenommen wird oder auf diejenige, wo die Wahrscheinlichkeit einer Aufnahme nach der zweiten Auktion (Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze nach der Nachanmeldung) am höchsten ist (der beste Platz in der Warteliste).

In Fällen, in denen Lehrveranstaltungsplätze nicht zur Gänze vergeben worden sind, wird die Möglichkeit einer Nachanmeldung angeboten. Eine Nachanmeldung ist auch für jene Studierenden vorgesehen, die während der regulären Anmeldezeiten verhindert waren (mit Begründung).

Gibt es in einer Lehrveranstaltung einen Nachfrageüberschuß, wird entsprechend der gesetzten Punkte eine Warteliste erstellt. Auf Basis dieser Wartelisten entscheidet die Budgetkommission der SOWI-Fakultät der Universität Wien (nach Maßgabe der finanziellen Mittel), ob bzw. wenn ja, wieviele zusätzliche Lehrveranstaltungen angeboten werden können.

Welcher Student zu welchen Lehrveranstaltungen definitiv aufgenommen wurde, wird einen Tag nach dem letzten Anmeldetag in Form von Listen bekanntgegeben.

Das Punktbudget im Detail

Das Punktbudget, das Studierende auf Lehrveranstaltungen verteilen können, kann sich von Semester zu Semester ändern. Im Detail setzt sich das Punktbudget wie folgt zusammen:

Pro Semester erhält jeder Studierende 1000 Punkte.

Reichen die auf eine Lehrveranstaltung gesetzten Punkte nicht aus, um in die Lehrveranstaltung aufgenommen zu werden, so erhöht sich das Punktbudget des (unmittelbar) folgenden Semesters gerade um diese Punkte.

□ Entschließt sich ein Studierender eine Lehrveranstaltung, in die er definitiv aufgenommen wurde, nicht zu besuchen, dann verringert sich sein Punktebudget im (unmittelbar) folgenden Semester um diejenige Punkteanzahl, die er auf diese Lehrveranstaltung gesetzt hat.

Punkteinsatz führt zu einer	Verhalten des Studierenden	Behandlung des Punkteinsatzes für das folgende Semester
Nicht-Aufnahme		Punkte werden aufgeschlagen
Aufnahme	Besuch der LV	Keine Auswirkung
Aufnahme	Kein Besuche der LV	Punkte werden abgezogen
Nicht gesetzte Punkte haben keine Auswirkung auf das Budget des folgenden Semesters, sie gehen verloren.		

Anhang 3

Spezifikation der ABWL-Module I-V

Produktion und Logistik	Modul 4 SSt	
Organisation und Personal	Modul 4 SSt	
Marketing	Modul 4 SSt	
Finanzwirtschaft	Modul 4 SSt	
Kostenrechnung	UK 2 SSt	Modul 4 SSt
Innovations- und Technologiemanagement	UK 1 SSt	
Einführung in Informationstechnologien	UK 1 SSt	